

(2) Die Betriebe und Organe sind zum Verkauf auch in der Fällen berechtigt, in denen die Vorerwerbs- bzw. Dispositionsberechtigten nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Angebotes eine Entscheidung getroffen haben und nicht innerhalb einer weiteren Woche ein Vertrag mit dem Käufer abgeschlossen wurde.

(3) Sofern nicht ein sofortiger Verkauf möglich bzw. eine Vereinbarung zur Vermittlung durch ein staatliches Handelsorgan zweckmäßiger ist, haben die Betriebe und Organe im Interesse eines zielgerichteten kurzfristigen Wiedereinsatzes der Grundmittel und Vorräte eine Veröffentlichung in der Zeitung „Das Materialangebot“ vorzunehmen.

(4) Die Betriebe und Organe haben die Angebote grundsätzlich mit dem dafür vorgesehenen Formblatt* zu unterbreiten. Sie sind während der im Abs. 2 festgelegten Fristen gegenüber den Vorerwerbs- bzw. Dispositionsberechtigten an ihr Angebot gebunden.

Vorerwerbs- und Dispositionsrechte

§ 5

(1) Die den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organe sind berechtigt, vor dem Verkauf von Grundmitteln und Vorräten durch die Betriebe auf der Grundlage von ihnen festzulegender Nomenklaturen die Disposition des Verkaufs an andere Betriebe ihres Zuständigkeitsbereiches vorzunehmen.

(2) Neuwertige Vorräte, die im Handelsprogramm des staatlichen Produktionsmittelhandels liegen und nicht in den Nomenklaturen gemäß Abs. 1 erfaßt sind, haben die Betriebe und Organe direkt dem örtlich bzw. fachlich zuständigen Produktionsmittelhandel anzubieten. Das gilt auch für solche Vorräte, über die die übergeordneten Organe nicht innerhalb der im § 4 Abs. 2 festgelegten Frist disponiert haben.

§ 6

(1) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, zur »Vahrung volkswirtschaftlicher Interessen durchs Anordnung Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für Grundmittel und Vorräte bzw. bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens gegenüber Betrieben aller Eigentumsformen und übergeordneten Organen festzulegen.

(2) Sofern von übergeordneten Organen für die im Abs. 1 genannten Grundmittel und Vorräte durch entsprechende Nomenklaturen ein Einsatz im eigenen Bereich festgelegt wurde, kann die Verwendung nach diesen Festlegungen erfolgen. Ein Verkauf an Betriebe außerhalb des eigenen Bereiches ist nicht zulässig.

§ 7

Sonderregelung für gebrauchte Werkzeugmaschinen

Zur besseren Befriedigung des Bedarfs an gebrauchten Werkzeugmaschinen in den Bereichen der örtlichen Wirtschaft und der Landwirtschaft sind die WB ver-

pflichtet, mit dem Staatlichen Kontor für Maschinen- und Materialreserven auf dessen Verlangen Koordinierungsvereinbarungen über die Abgabe gebrauchter Werkzeugmaschinen der Planpositionen 21 21 000 und 21 22 000 abzuschließen.

§ 8

Preisbestimmungen

(1) Die Preise für neue Grundmittel richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Preise für gebrauchte Grundmittel sind auf der Grundlage der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99) zu bilden.

(3) Die Preise für neuwertige Vorräte können zwischen den Betrieben aller Eigentumsformen und übergeordneten Organen vereinbart werden. Der gesetzlich zulässige Preis (IAP) darf nicht überschritten werden.

(4) Die Preise für gebrauchte bzw. wertgeminderte Vorräte können zwischen den Betrieben aller Eigentumsformen und übergeordneten Organen vereinbart werden. Hierbei darf der für gleiche oder vergleichbare neue Vorräte gesetzlich zulässige Preis nicht überschritten werden.

§ 9

Umsetzungen

(1) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, Umsetzungen von Grundmitteln (ohne Werterstattung) zu genehmigen, wenn es sich um Verlagerungen kompletter Betriebe, Betriebsteile oder von Großgeräten des volkseigenen Bergbaues handelt. Derartige Genehmigungen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken, bei denen die Umsetzungen ökonomisch zweckmäßig sind.

(2) Sollen Umsetzungen zwischen Betrieben und Organen verschiedener Ministerien oder zentraler Staatsorgane durchgeführt werden, ist die Genehmigung des Ministers für Materialwirtschaft erforderlich.

§ 10

Verschrottung

(1) Grundmittel und Vorräte, die keiner anderweitigen Verwendung zugeführt werden können, sind in eigener Verantwortung der Betriebe und Organe unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verschrotten.

(2) Die übergeordneten Organe können in bestimmten Fällen die Verschrottung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Verstößt der Leiter eines im § 1 Abs. 1 genannten Betriebes oder Organs vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen,

- a) Grundmittel oder Vorräte gemäß § 4 zum Verkauf anzubieten oder
- b) festgelegte Vorerwerbs- oder Dispositionsrechte gemäß §§ 5 und 6 zu beachten,

* Formblatt F 30 — Bindendes Angebot —
Zu beziehen als Standardvordruck beim Vordruck-Leitverlag Halle, Halle, Lerchenfeldstraße 14